

## Reglement betreffend Beiträge an Kirchensteuern bei sozialen Härtesituationen

vom 12. Januar 2021

**Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) erlässt gestützt auf Art. 2 der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung (Finanzordnung) folgendes Reglement für Beiträge an Kirchensteuern bei sozialen Härtesituationen**

### Einleitung

Ab dem Steuerjahr 2020 nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Steuerveranlagung und den Steuerbezug nach dem massgebenden Gesetz und Verordnung über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt vor. Ein **Steuererlass** kann somit ausschliesslich von der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.

Die RKK BS kann jedoch auf Anfrage in einer sozialen Härtesituation (finanzielle oder seelische Notlage) **Beiträge an die Kirchensteuern** sprechen. Diese Beiträge sind steuerpflichtig. Es handelt sich dabei um Sozialbeiträge, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Beiträgen an die Kirchensteuern ist die zentrale Anlaufstelle Sozialberatung der RKK BS am Lindenberg 10 in Basel.

Für Mitglieder aus Riehen / Bettingen ist die Sozialberatung der Pfarrei St. Franziskus zuständig.

Änderungen am vorliegenden Reglement aufgrund der Erfahrungen in der Praxis können beim Kirchenrat beantragt werden.

### § 2 Voraussetzungen für Beiträge an Kirchensteuern bei sozialen Härtesituationen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die gesuchstellende Person befindet sich in einer finanziellen oder seelischen Notlage.
- Die gesuchstellende Person ist grundsätzlich Mitglied der RKK.
- Vorliegen eines abgelehnten Erlassgesuchs oder die dokumentierte Auskunft der Steuerverwaltung, dass ein Gesuch keine Aussicht auf Erfolg hat, durch die kantonale Steuerverwaltung für das entsprechende Steuerjahr.

### § 3 Notlage

Die finanzielle oder seelische Notlage muss offensichtlich sein.

Die Bezahlung der Steuern stellt für die gesuchstellende Person eine grosse Härte dar. Zur Beurteilung der finanziellen Notlage werden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder im Zweifel das betriebsrechtliche Existenzminimum (BEX) beigezogen.

Die seelische Notlage betrifft Härtesituationen, bei denen die Begleichung der Kirchensteuer eine unzumutbare seelische Belastung darstellt. Eine solche ist insbesondere bei Ehepaaren mit unterschiedlicher Konfession anzunehmen, bei denen der gut verdienende Partner den nicht oder schlechter verdienenden Partner zur Bezahlung der Kirchensteuer zwingt.

### § 4 Gesuch

Das Gesuch muss schriftlich eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- Antragsschreiben mit Begründung
- Aktuelle Steuererklärung
- Abgelehntes Erlassgesuch des Kantons für die aktuelle Steuerverfügung, bzw. dokumentierte Aussage der Steuerverwaltung, dass ein Gesuch auf Erlass keinen Erfolg hat.
- Budget (Miete, Krankenkassenprämien, Ausbildung, Alimente, etc.)
- Besondere Kosten (z.B. Ausbildung, Gesundheit)
- Evtl. aktueller Betriebsauszug / Übersicht über die Schuldenverhältnisse

### § 5 Kompetenzen/Zeichnungsberechtigung

Die zuständigen SozialarbeiterInnen prüfen die eingehenden Gesuche auf deren Vollständigkeit und beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen Beitrag an die Kirchensteuern aufgrund sozialer Härtesituation erfüllt sind.

Über die Beiträge kann wie folgt entschieden werden:

Betragshöhe	Entscheidungsträger
<b>Bis max. CHF 400</b>	Zuständige SozialarbeiterIn (Unterschrift SozialarbeiterIn und VerwalterIn).
<b>Von CHF 401 bis CHF 999</b>	Zuständige SozialarbeiterIn und der/die VerwalterIn. (Unterschrift SozialarbeiterIn und VerwalterIn)
<b>Ab CHF 1'000</b>	VerwalterIn und KirchenratspräsidentIn (Gemeinsame Unterschrift VerwalterIn und KirchenratspräsidentIn.)

- Im Vertretungsfall ist auch der/die VertreterIn zeichnungsberechtigt.

### § 6 Buchhaltung

Jeder Fall, in dem ein Beitrag an die Kirchensteuern beantragt wird, wird in der für die Sozialdienste erweiterten Datenbank KiKartei erfasst. Die Auszahlung und Verbuchung der Steuerbeiträge erfolgt durch die Buchhaltung der zentralen Dienste. Damit ist ein stets aktuelles Reporting über die Summe der ausbezahlten Beiträge möglich.

### § 7 Ausrichtung der Beiträge

Wird ein Beitrag gewährt, so wird der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin darüber mit einem Schreiben durch die Mitarbeitenden der Sozialberatung RKK BS informiert. Er/Sie hat ein Formular zu unterzeichnen, in welchem darauf aufmerksam gemacht wird, dass es sich beim Beitrag an die Kirchensteuern um steuerpflichtiges Einkommen handelt.

Beiträge an die Kirchensteuern werden nach Eingang des von der Sozialberatung ausgefüllten Antragsformulars von der RKK BS **direkt an die Kantonale Steuerverwaltung Basel- Stadt** zu Gunsten des Kontos des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin einbezahlt. Ausnahmsweise können die Beiträge auch direkt an die Gesuchsteller überwiesen werden, wenn ein Kontoauszug der Steuerverwaltung vorgelegt wird, in welchem die vollständige Bezahlung der Steuerschuld ersichtlich ist.

### § 8 Ausweis in der Jahresrechnung

Die Beiträge an Kirchensteuern werden von der Kantonalkirche übernommen und mindern die Steuereinnahmen. Sie werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.